

Mutter war eben die Schwester des Kaisers Honorius. Eine Notiz im Charakter der Fasten, da diese dergleichen Ernennungen, namentlich wenn sie die hervorragendsten Personen des Staats betreffen, häufig erwähnen, ist es, wenn Prosper zum Jahre 429 sagt¹⁾: 'Felice ad patritiam dignitatem propecto, Aëtius magister militum factus est'²⁾. Prosper meldet gar keine Naturereignisse und Himmelserscheinungen und entzieht uns dadurch das beste Mittel, um die Fastenbenutzung nachzuweisen. Wie weit sein Fastenexemplar reichte, lässt sich womöglich noch weniger bestimmen, als bei den zuletzt besprochenen Chronikon. Man könnte noch bei der Notiz zum Jahre 437: 'Valentinianus Augustus ad Constantinopolim proficiscitur, filiamque eius in matrimonium accipit' an die Fasten denken, wenigstens hat Marcellin eine darauf bezügliche Nachricht dieser Quelle entnommen.

Für die Regierungszeit Theodosius' I. kommt Prosper als Quelle wenig in Betracht, desto wichtiger ist er sowol, als die ravenatischen Annalen schon für das erste Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts, wo die Chronologie der Ereignisse zum grossen Theil von diesen beiden Quellen abhängt; z. B. das Datum der Einnahme Roms durch Alarich im Jahre 410 wird einzig durch die Fasten gesichert. Theophanes hat nämlich (I, 127) aus ihnen die Notiz: Τούτῳ τῷ ἔτει Ῥώμῃ παρελήφθη ὑπὸ Ἀλαρίχου πρὸς θ' καλανδῶν Σεπτεμβρίου. Das Exc. Sang. sagt: 'Varane et Philippo II. ³⁾ coss. Roma fracta est a Gothis Alarici XVIII. Kal. Septembres'. Doch ist letzteres Datum verschrieben für VIII. Kal. Sept. und das des Theophanes (24. August) ist richtig⁴⁾; denn dieses hat auch das von Ruinart herausgegebene sogenannte Chronicon breve⁵⁾ und merkwürdiger Weise auch die Historia miscella (nicht die Historia Romana).

Die Chronologie der Ereignisse bei dem ersten Einfall Alarichs in Italien war namentlich lange streitig. Den Einfall selbst meldet nämlich Prosper zunächst zum Jahre 400 mit den Worten: 'Gothi Italiam Alarico et Rhadagaiso ducibus ingressi'. Dann zum Jahre 402: 'Pollentiae adversus Gothos

1) Florentio et Dionysio coss. Ronc. I, 655/56. 2) Vgl. Anon. Cusp. a. 457, 472. 3) Das Consulat ist unrichtig, Philippus (Consul des Jahres 408) ist nicht zum zweiten Mal Consul gewesen, es ist einfach handschriftliche Verderbniss, cf. De Rossi p. 19. 4) Vgl. Tillemont V, 811 n. XXIX Temps de la prise de la Rome par Alaric. De Rossi l. c. hält das Datum des Exc. Sang. für das richtige, ist aber im Irrthum, weil er die Angaben des Chron. breve und des Theophanes nicht kennt. Die Daten des Letzteren sind überhaupt stets sehr zu beachten. 5) Bei Roncalli II, 259. Es schöpft hier und sonst aus Marcellins Chronik, vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1864 S. 1029; das Datum hat es aber anderswoher.